



K 992/577

Curriculum

für das

Aufbaustudium

Europäisches Steuerrecht (European Tax Law)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung.....	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module.....	5
§ 5 Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6 Master Thesis.....	6
§ 7 Prüfungsordnung.....	6
§ 8 Akademischer Grad.....	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Zielsetzung

(1) Das geltende nationale Steuerrecht wird im zunehmenden Maße durch europäisches Gemeinschaftsrecht geprägt. Der EuGH hat in einer Reihe von wegweisenden Urteilen die Bedeutung der Grundfreiheiten des EGV für die Ausgestaltung der nationalen Steuerrechtsordnungen aufgezeigt, wobei die Rechtsprechung in ihrer Relevanz und Aussagekraft massiv zunimmt. Des Weiteren bestehen umfangreiche sekundär-rechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des nationalen Steuerrechts vor allem in den Bereichen der Konzernbesteuerung, der Zinsenbesteuerung sowie der indirekten Steuern (Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern, Energiesteuern).

(2) Die Kenntnis des europäischen Steuerrechts sowie die Fähigkeit zur gemeinschaftsrechtskonformen Rechtsanwendung sind heute unerlässliche Instrumente der steuerlichen Rechtspraxis. Das Lehrgangsprogramm vermittelt für Angehörige der Wirtschaftstreuhandberufe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, der rechtsberatenden Berufe (Anwälte, Notare) und für Nachwuchsführungskräfte in Rechtsabteilungen und Rechnungswesenabteilungen von international tätigen Konzernen und mittelständischen Unternehmen vertiefte Kenntnisse des Europäischen Steuerrechts. Aufbauend auf eine fundierte Einführung in europarechtliche Grundlagen werden vor allem die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Steuerrecht und die sekundärrechtlichen Vorgaben für das nationale Steuerrecht und ihre Umsetzung in Österreich erörtert. Der Lehrgang soll damit zum einen die Kenntnisse des Europäischen Steuerrechts vermitteln und zum anderen die Fähigkeit begründen, nationale Steuerrechtsnormen gemeinschaftsrechtskonform zu interpretieren sowie allfällige Gemeinshaftswidrigkeiten der nationalen Rechtslage zu identifizieren.

(3) Die Europäisierung des nationalen Steuerrechts steht im Dienste der Verwirklichung der europäischen Grundfreiheiten und des Binnenmarktes und stärkt auf diese Weise die Standortqualität des Mitgliedstaates im internationalen Steuerwettbewerb. Die Zielsetzung des Lehrganges, die Implikationen des Europäischen Steuerrechts einer Nutzenanwendung in der Praxis zugänglich zu machen, trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich bei. In Anbetracht der starken wirtschaftlichen Verflechtungen mit Regionen angrenzender Mitgliedstaaten fördern die Ziele des Lehrgangs im Besonderen auch den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

(4) Die Adressaten des Lehrgangs Europäisches Steuerrecht sind insbesondere
a) Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen mit rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen sowie mit nicht juristischen Studienrichtungen, die im Rahmen des jeweiligen Curriculums eine Ausbildung im

Bereich steuerlicher Grundlagen aufweisen; b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter international tätiger Konzerne und mittelständischer Unternehmen, die auf Grund ihrer Berufserfahrung eine Qualifikation im Bereich des Steuerrechts aufweisen, die gleichwertig zu jener ist, die im Rahmen eines einschlägigen Universitätsstudiums erlangbar ist.

(5) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung der Lehrinhalte in der Praxis gewährleistet ist.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums, das in seinem Curriculum die Grundlagen des Steuerrechts vermittelt, erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die VizerektorIn für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Europäisches Steuerrecht dauert 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	39

Master-Thesis	15
Abschlussprüfung	6
Gesamt	60

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
	Grundlagen des Unionsrechts	8
	Primärrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	6
	Sekundärrechtliche Grundlagen der direkten Steuern	5
	Sekundärrechtliche Grundlagen für die Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern	3
	Europäisches Mehrwertsteuerrecht	5
	Europäisches Sozialversicherungsrecht	1
	Europäische Steuerplanung	1
	Europäisches Verfahrensrecht	8
	Europäisches Zollrecht	2

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen Fallstudien zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 12 – 16 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung einer Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Das Thema der Master-Thesis ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.

(3) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Europäisches Steuerrecht wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (6 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(5) Die Abschlussprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer gem § 4. Für diese zusammenhängende Prüfung wird eine einzige Beurteilung gemäß § 32 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz vergeben.

(6) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(7) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse

anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs "Aufbaustudium Europäisches Steuerrecht" ist der akademische Grad "Professional Master of Laws" (European Tax Law) – P LL.M.“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt das Curriculum vom 1. Oktober 2006 und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2011 zugelassen werden.